

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

§ 1

Allgemeines

1. Die nachfolgenden Verkaufs- und Lieferbedingungen der meastream GmbH (im Folgenden Auftragnehmer, kurz AN genannt) gelten für alle laufenden – und gegenüber Kaufleuten unabhängig von einem gesonderten Hinweis im Einzelfall auch für alle künftigen – Rechtsgeschäfte, sofern der AN nicht ausdrücklich und schriftlich Abweichungen anerkannt hat. Nebenabreden und nachträgliche Änderungen sind für den AN nur nach schriftlicher Bestätigung durch den AN verbindlich. Die Mitarbeiter des ANs sind nicht berechtigt, mündliche Vereinbarungen zu treffen, die von diesen Geschäftsbedingungen abweichen.

2. Etwaige Einkaufsbedingungen des AUFTRAGGEBERS (im Folgenden kurz AG genannt) sind nur nach ausdrücklichem und schriftlichem Einverständnis des ANs verbindlich. Allgemeine Geschäftsbedingungen des AGs finden selbst dann keine Anwendung, wenn der AG im Zusammenhang mit seiner Bestellung auf diese hinweist und der AN diesen nicht widerspricht.

§ 2

Angebote und Lieferumfang

1. Die Angebote des ANs sind stets freibleibend und unverbindlich. Der Vertrag kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung durch den AN zustande. Der AN ist berechtigt, ein Angebot des AGs binnen einer Frist von drei Wochen zu akzeptieren.

2. Die zu den Angeboten des ANs gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben kennzeichnen lediglich den Vertragsgegenstand und stellen keine Beschaffenheitsvereinbarung dar. Sie beinhalten im Rahmen handelsüblicher Toleranzen nur ungefähre Angaben.

3. Eigentum und Urheberrecht an Zeichnungen und anderen Unterlagen bleiben beim AN. Diese Zeichnungen und Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen des ANs oder bei Nichterteilung des Auftrags unverzüglich portofrei an den AN zurückzusenden.

4. Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung des ANs maßgeblich. Schutzvorrichtungen werden mitgeliefert, wenn und soweit dies schriftlich vereinbart ist.

5. Der AN behält sich die Änderungen des Liefergegenstands vor, soweit dadurch die Verwendbarkeit der Sachen zum vereinbarten Zweck nicht beeinträchtigt und das vereinbarte Verhältnis zwischen Preis und Leistung nicht zum Nachteil des AGs modifiziert wird. Technische Verbesserungen sind stets zulässig.

§ 3

Preise und Zahlungen

1. Sämtliche Preise sind Nettopreise. Skonto wird mangels abweichender Vereinbarung nicht gewährt. Die Preise gelten ab Werk in (der Verkaufsstelle des ANs) und ausschließlich Verpackung und Versicherung. Bank-, Diskont- und Einziehungsspesen werden vom AN nicht übernommen.

2. Die Preise sind errechnet aufgrund der im Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Werkstoffpreise und Löhne. Sollte sich diese bis zur Lieferung erhöhen, ist der AN berechtigt, im angemessenen Verhältnis entsprechend höhere Preise in Rechnung zu stellen.

Anzahlungen und Vorauszahlungen des AGs ändern daran nichts.

3. Die Zahlung erfolgt mangels abweichender Vereinbarung bar ohne jeden Abzug frei Zahlstelle des ANs, und zwar im Zeitpunkt der Rechnungsstellung, unabhängig vom Zeitpunkt der Lieferung der Ware (Kasse gegen Rechnung).

4. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung ist der AN berechtigt,

a) Jahres-Zinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz nach §§ 288, Abs.2; 247 BGB zu verlangen,

b) alle Ansprüche aus diesem oder anderen Geschäften, auch soweit einzelne Raten noch nicht fällig sind, gegenüber dem AG sofort geltend zu machen,

c) Lieferungen oder sonstigen Leistungen aus diesem oder anderen Geschäften bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher dem AN zustehender Ansprüche aus diesem oder anderen Aufträgen durch den AG zurückzubehalten,

d) angemessene Sicherheitsleistung zu verlangen.

Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt vorbehalten.

5. Den Ansprüchen dem AN gegenüber ist die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten oder Aufrechnungen sowie die Einrede des nicht oder mangelhaft erfüllten Vertrags ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderungen sind rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom AN anerkannt.

6. Bei der Stornierung von Aufträgen ist der vereinbarte Preis sofort fällig und zahlbar. Abzuziehen sind jedoch die Kosten, die der AN für die bis zur vollständigen Fertigstellung der bestellten Teile noch auszuführenden Teilarbeiten erspart hat. Die Vergütung beläuft sich auf einen Betrag von 30 % des Auftragsvolumens, es sei denn, der Vertragspartner weist einen geringeren Schaden nach. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt dem AN vorbehalten.

§ 4

Lieferzeit und Verzug mit der Abnahme

1. Der AN ist bemüht, die angegebenen Lieferfristen und Termine einzuhalten; die vom AN genannten Liefertermine können mangels ausdrücklicher Zusicherung jedoch lediglich Anhaltspunkte darstellen, wobei die Lieferung vorbehaltlich rechtzeitiger Selbstbelieferung allerdings spätestens binnen 3 Wochen seit dem bezeichneten Termin erfolgt.

2. Fristen beginnen mit Absendung der Auftragsbestätigung, nicht jedoch vor der Beibringung der vom AG zu beschaffenden endgültigen Unterlagen, Genehmigungen, der Abklärung aller technischen Fragen sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Lieferfristen gelten als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand die Versandstelle beim AN verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.

3. Liefer- und Ausführungsfristen verlängern sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere bei Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, wenn diese beim AN oder dessen Lieferanten oder Subunternehmern unverschuldet zu Leistungsverzögerungen führen.

4. Gerät der AN in Verzug, so ist seine Schadensersatzpflicht im Falle leichter Fahrlässigkeit auf den vorhersehbaren Schaden beschränkt. Weitergehende Schadensersatzan-

sprüche bestehen nur, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

5. Gerät der AG mit der Abnahme der Leistung in Verzug, ist der AN berechtigt, für die Kosten der Einlagerung ½ % des Rechnungswerts monatlich, maximal jedoch 5 % zu berechnen, es sei denn, der AG weist einen geringeren Schaden nach. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt dem AN vorbehalten.

§ 5

Gefahrenübergang

1. Soweit nicht anders vereinbart, geht die Gefahr auf den AG über, wenn die Gegenstände zum Versand gebracht oder abgeholt worden sind, und zwar auch bei frachtfreier Lieferung. Verzögert sich der Versand oder die Zustellung aus vom AG zu vertretenden Gründen oder kommt dieser in Annahmeverzug, so geht die Gefahr bereits zum Zeitpunkt der Verzögerung auf diesen über.

2. Der AG darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.

3. Der Versand wird auf Rechnung und Gefahr des AGs durchgeführt.

§ 6

Prüfung der Ware

1. Der AG hat die Ware unverzüglich nach Erhalt auf Vollständigkeit, Übereinstimmung mit den Lieferpapieren und Mangelhaftigkeit zu überprüfen. Unterbleibt eine schriftliche Rüge innerhalb von vier Tagen ab Lieferscheindatum, gilt die Ware als ordnungsgemäß und vollständig geliefert, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.

2. Weist die gelieferte Ware erkennbare Schäden oder Fehlmengen auf, hat der AG diese bei Anlieferung schriftlich auf der Empfangsbescheinigung des Transportunternehmens zu vermerken. Der Vermerk muss den Schaden bzw. die Fehlmenge hinreichend deutlich kennzeichnen (Schadensanzeige gemäß § 438 HGB).

§ 7

Teillieferungen

Der AN ist zu Teillieferungen und – entsprechend vorheriger Information – auch zu vorzeitigen Lieferungen berechtigt.

§ 8

Eigentumsvorbehalt

1. Die vom AN gelieferten Gegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises einschließlich aller Nebenforderungen Eigentum des ANs. Der AN behält sich das Eigentum an diesen Sachen darüber hinaus vor bis zur vollständigen Zahlung aller bestehenden und künftig noch entstehenden Forderungen aus der schon bestehenden oder durch den Vertrag eingeleiteten Geschäftsbeziehung.

2. Eine Verarbeitung oder Umbildung der gelieferten Sache wird stets für den AN vorgenommen. Wird die Sache mit anderen nicht dem AN gehörenden Gegenständen verarbeitet, mit der Folge, dass die Sache ihre rechtliche Selbständigkeit verliert, erwirbt der AN das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der vom AN gelieferten Ware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

3. Wird die Sache mit anderen, nicht dem AN gehörenden Sachen vermischt, so erwirbt der AN das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der vom AN gelieferten Sache zu der anderen vermischten Sache im Zeitpunkt der Vermischung. Ist die Sache des

Allgemeine Geschäftsbedingungen

AGs als Hauptsache anzusehen, so hat der AG dem AN anteilmäßig das Eigentum zu übertragen.

4. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der AG den AN unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Interventions- und Wiederbeschaffungskosten gehen in jedem Fall zu Lasten des AGs.

5. Bei schuldhaft vertragswidrigem Verhalten des AGs sowie bei begründeten Zweifeln an seiner Kreditwürdigkeit, bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung oder Stellung eines Insolvenzantrags ist der AN berechtigt, die Kaufsache herauszuverlangen oder zurückzunehmen. Darin sowie in der Pfändung der Vorbehaltssache liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, der AN hätte dies ausdrücklich erklärt. Zurückgenommene Sachen können vom AN frei verwertet werden. Der Verwertungserlös wird auf die Vergütung angerechnet. Für die Ausfallforderung haftet der AG.

6. Die Liefergegenstände sind vom AG pfleglich zu behandeln und auf Kosten des AGs von ihm selbst unter voller Versicherung gegen Feuer, Wasser, Explosion, Vandalismus, Kriegsschäden, Naturgewalten und sonstige Schäden zu halten. Von eintretenden Schäden ist der AN unverzüglich zu unterrichten.

7. Der AG ist ermächtigt, die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiter zu veräußern. Veräußert der AG den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstand, ist er jedoch verpflichtet, dem Dritterwerber gegenüber ebenfalls das Eigentum vorzubehalten. Der AG tritt für die Dauer des Eigentumsvorbehalts schon jetzt bis zur völligen Tilgung aller Forderungen vom AN die ihm aus der Veräußerung entstehenden Ansprüche gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten an den AN ab, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung wieder verkauft worden ist. Der AG ist berechtigt, die abgetretene Forderung selbst einzuziehen, muss die eingezogenen Beträge jedoch unverzüglich an den AN weiterleiten. Der AN kann die Abtretung dem Dritterwerber jederzeit anzeigen. Dem AN steht das Recht zu, die Weiterveräußerungs- und Einziehungsermächtigung mit sofortiger Wirkung zu widerrufen, wenn der AG seinen dem AN gegenüber bestehenden Leistungsverpflichtungen nicht nachkommt.

8. Übersteigt der Wert der dem AN durch den Eigentumsvorbehalt gewährten Sicherungsrechte die Lieferforderungen vom AN einschließlich Nebenforderungen um mehr als 20 %, so ist der AN auf Verlangen des AGs verpflichtet, die Sicherheiten in entsprechender Höhe freizugeben.

§ 9

Urheberrechte, Software-Lizenzen, gewerbliche Schutzrechte

Die Urheberrechte an der Software verbleiben beim AN. Nach vollständiger Bezahlung wird dem AG das nicht ausschließliche Nutzungsrecht an der gelieferten Software eingeräumt. Es gelten die gesonderten Lizenzbedingungen zur jeweiligen Software.

§ 10

Gewährleistung

1. Bei der Lieferung neuer Sachen beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr ab Lieferung. Soweit die Ware Gegenstand eines Verbrauchsgüterkaufs ist, bleiben die Rechte des Kunden aus §§ 478, 479 BGB unberührt. Der AG hat dem AN im Zweifel nachzuweisen, dass ein Verbrauchsgüterkauf vorlag.

2. Sachmängelansprüche bestehen nicht

- a) bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit,
- b) bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit,
- c) wenn das Produkt durch den AG oder Dritte verändert, unsachgemäß installiert, gewartet, repariert, benutzt oder Umgebungsbedingungen ausgesetzt wird, die nicht den Installationsanforderungen der Hersteller entsprechen, es sei denn, der AG weist nach, dass diese Umstände nicht ursächlich für den gerügten Mangel sind,
- d) wenn Seriennummer, Typbezeichnung oder ähnliche Kennzeichen entfernt oder unleserlich gemacht werden.

3. Bei Vorliegen eines Sachmangels erfolgt nach Wahl vom AN zunächst Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum des ANs über. Ist der AN zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht in der Lage, ist dies mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden oder beseitigt der AN Mängel nicht innerhalb einer angemessenen, schriftlich gesetzten Nachfrist, ist der AG zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Kaufvertrag berechtigt. Liefert der AN zum Zwecke der Nacherfüllung ein Ersatzprodukt, hat der AG das mangelhafte Produkt herauszugeben und Wertersatz für Gebrauchsvorteile zu leisten.

4. Für im Rahmen der Nacherfüllung erbrachte Leistungen haftet der AN im selben Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand, allerdings nur bis zum Ablauf des für den ursprünglichen Liefergegenstand geltenden Gewährleistungszeitraums.

5. Ansprüche des AGs wegen der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sind ausgeschlossen, soweit sich die Aufwendungen erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen als den im Vertrag vorgesehenen Ort gebracht wurde, es sei denn, die Verbringung entspricht bestimmungsgemäßem Gebrauch.

6. Rückgriffsansprüche des AGs gegen den AN gemäß § 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) bestehen nur insoweit, als der AG mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des AGs gegen den AN gemäß § 478 Abs. 2 BGB gilt ferner Nr. 5 entsprechend.

7. Für Schadensersatzansprüche gilt im Übrigen § 13 (Sonstige Schadensersatzansprüche). Weitergehende oder andere als die in diesem § 10 geregelten Ansprüche des AGs gegen den AN und dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

§ 11

Unmöglichkeit

Soweit die Lieferung unmöglich ist, kann der AG nur dann Schadensersatz verlangen, wenn der AN die Unmöglichkeit zu vertreten hat. Jedoch beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des AGs auf 10 % des Werts desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des AGs ist

hiermit nicht verbunden. Das Recht des AGs zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

§ 12

Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte

1. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts oder Urheberrechts (im folgenden: Schutzrechte) durch vom AN gelieferte, vertragsmäßig genutzte Produkte gegen den AG berechnete Ansprüche erhebt, haftet der AN gegenüber dem AG innerhalb der in § 10 Nr. 1 bestimmten Frist (12 Monate) wie folgt:

a) Der AN wird nach seiner Wahl auf seine Kosten entweder ein Nutzungsrecht für das Produkt erwirken, das Produkt so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder das Produkt austauschen. Ist dies dem AN nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, hat der AN das Produkt gegen Erstattung des Kaufpreises zurückzunehmen.

b) Die vorstehend genannten Verpflichtungen des ANs bestehen nur dann, wenn der AG den AN über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und dem AN alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der AG die Nutzung des Produkts aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, dem Dritten gegenüber darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis der Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

2. Ansprüche des AGs sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.

3. Ansprüche des AGs sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des AGs, durch eine vom AN nicht vorhersehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass das Produkt vom AG verändert oder zusammen mit nicht vom AN gelieferten Produkten eingesetzt wird.

4. Weitergehende Ansprüche gegen den AN sind ausgeschlossen. § 13 bleibt jedoch ebenso unberührt wie das Recht des AGs zum Rücktritt vom Vertrag.

§ 13

Sonstige Schadensersatzansprüche

1. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des AGs (im Folgenden: Schadensersatzansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.

2. Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des AGs ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

3. Soweit dem AG nach diesem § 13 Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für Sachmängelansprüche

Allgemeine Geschäftsbedingungen

geltenden Verjährungsfrist gemäß § 10 Nr. 1. Bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

§ 14

Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort ist der Geschäftssitz des ANs; ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus diesem Rechtsverhältnis ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist der Geschäftssitz des ANs.
2. Das Vertragsverhältnis einschließlich der Lieferbedingungen wird ausschließlich nach deutschem Recht - unter Ausschluss des UN-Kaufrechts, CISG - beurteilt, auch wenn der AG seinen Sitz im Ausland hat oder wenn es sich um ein Exportgeschäft handelt.
3. Sämtliche Nebenabreden sowie die Zusage von Eigenschaften bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung der vereinbarten Schriftform.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Es gilt dann das, was dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Klausel möglichst nahe kommt.
5. Die Übertragung dem AN gegenüber bestehender Ansprüche auf Dritte ist ausgeschlossen, sofern der AN in eine solche nicht schriftlich einwilligt.

Ergänzende Geschäftsbedingungen für die Erbringung von Dienstleistungen

Nachstehende ergänzende Geschäftsbedingungen gelten bei der Erbringung von Dienstleistungen durch den AN im Bereich der bestellerspezifischen Produktentwicklung. Sofern hier nichts Abweichendes festgelegt ist, gelten die Ausführungen der vorstehenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen sinngemäß.

§ 1

Inhalt und Umfang der Dienstleistung

1. Inhaltliche Grundlage aller Dienstleistungen des ANs sind die Spezifikationen des jeweils gültigen Pflichtenhefts. Wird kein Pflichtenheft erstellt, gelten ersatzweise die schriftlichen Vorgaben des AGs bei Auftragserteilung oder aber die dem Angebot anliegende Beschreibung der Leistungsmerkmale.
2. Mündliche Absprachen zwischen dem AG und dem AN sind nur vorübergehend verbindlich, um den Fortgang laufender Tätigkeiten zu beschleunigen.
3. Verbindliche Änderungen des Pflichtenhefts bedürfen der gegenseitigen Abstimmung. Sie sind in Schriftform niederzulegen, vom AG und vom AN gegenzuzeichnen und dem gültigen Pflichtenheft anzuhängen.
4. Nachträgliche Änderungen des Pflichtenhefts sind grundsätzlich nicht kostenfrei. Inwieweit nachträgliche Änderungen des Pflichtenhefts kostenfreier Bestandteil der angebotenen Leistungen des ANs werden, entscheidet ausschließlich der AN.
5. Der AG ist - insbesondere bei längerfristigen Projekten mit dem AN - verpflichtet, die Spezifikationen des Pflichtenhefts sowie den Fortschritt der Tätigkeiten des ANs laufend mit seinen aktuellen Zielen zu vergleichen und Unstimmigkeiten unverzüglich dem AN anzuzeigen, so dass eine erforderliche Änderung

des Pflichtenhefts vor der eigentlichen Leistungserbringung erfolgen kann.

§ 2

Liefertermin und Verzug mit der Abnahme

1. Umstände, die nicht vom AN zu vertreten sind, aber den Festpreis und/oder den Ablieferungstermin gefährden, werden dem AG vom AN unverzüglich mitgeteilt und berechtigen den AG nicht zur Kürzung des Rechnungsbetrags.
2. Die vereinbarte Leistung des ANs gilt als erbracht, wenn die Einhaltung der Spezifikation des gültigen Pflichtenhefts nachweisbar und der Gegenstand der Leistung beim AG eingegangen ist.
3. Erfordern die Tätigkeiten vom AN Beistellungen durch den AG oder von Dritten in dessen Auftrag, so sind diese in vollem Umfang zum vereinbarten Termin für den AN kostenfrei zu erbringen, anderenfalls ist der AN berechtigt, seinen Ablieferungstermin zu verschieben oder bei Einhaltung des Ablieferungstermins Mehrkosten geltend zu machen.

§ 3

Dokumentation

Sofern nichts anderes vereinbart ist, werden Pflichtenhefte, Reports und Dokumentationen im „OpenOffice“-Format sowie im „PDF“-Format erstellt. Die Ablieferung von Unterlagen erfolgt nach Wahl des ANs in gedruckter Form oder als Datei.

Ergänzende Geschäftsbedingungen für die Erbringung von Beratungsdienstleistungen

Nachstehende ergänzende Geschäftsbedingungen gelten bei der Erbringung von Beratungsdienstleistungen durch den AN. Sofern hier nichts Abweichendes festgelegt ist, gelten die Ausführungen der vorstehenden „Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen“ sowie der „ergänzenden Geschäftsbedingungen für die Erbringung von Dienstleistungen“ sinngemäß.

§ 1

Geltungsbereich und Gegenstand des Vertrags

1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen für Beratungsdienstleistungen gelten für Dienstverträge, deren Gegenstand die Erteilung von Rat und Auskünften durch den AN an den AG bei der Planung, Vorbereitung und Durchführung unternehmerischer Entscheidungen ist.
2. Der AN wird seine Leistungen für den AG ausschließlich nach dem bei Auftragserteilung allgemein anerkannten Stand der Wissenschaft und Technik erbringen. Eine über die schriftliche Leistungsbeschreibung hinausgehende Leistung schuldet der AN nicht.
3. Leistungs- und Qualitätsbeschreibungen des ANs stellen keine Beschaffenheitsgarantien oder sonstige Garantien dar. Diese bedürfen einer ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung des AN.
4. Diese Geschäftsbedingungen gelten in jedem Fall, außer wenn ihre Gültigkeit ausdrücklich und schriftlich vor Erteilung des Beratungsauftrags außer Kraft gesetzt und ihre Außerkraftsetzung vom AN bestätigt wurde.
5. Alle Beratungsaufträge und sonstige Vereinbarungen sind rechtsgültig, sobald sie vom AG mündlich oder schriftlich erteilt worden sind und unterliegen ab dem Moment ihrer Rechtsgültigkeit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die jederzeit vom AG an-

gefordert werden können. Die Nicht-Anforderung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen setzt stillschweigendes Einverständnis mit denselben voraus.

§ 2

Zustandekommen des Vertrags

1. Es gelten ausschließlich die allgemeinen Geschäftsbedingungen des AN, mit denen sich der AG bei Auftragserteilung einverstanden erklärt. Wird der Auftrag abweichend von den allgemeinen Geschäftsbedingungen des AN erteilt, so gelten auch dann nur die allgemeinen Geschäftsbedingungen des AN, selbst wenn der AN nicht widerspricht. Abweichungen gelten also nur, wenn sie vom AN unter Verweis auf die abgeänderte Bestimmung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind.
2. Die Bestimmungen des Angebots des AN haben Vorrang gegenüber etwa widersprechenden Klauseln dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen.
3. Mündlich, telefonisch, per Fax oder e-Mail erteilte Aufträge des AG sind auch ohne dessen schriftliche Bestätigung rechtsverbindlich.
4. Das Stillschweigen des AG auf kaufmännische Bestätigungsschreiben des AN gilt als Zustimmung.

§ 3

Leistungsumfang und Vertragsdurchführung

1. Einzelheiten eines Auftrags wie Aufgabenstellung, Dauer, Honorar, etc. werden in einem gesonderten schriftlichen Vertrag (Auftrag) geregelt.
2. Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Beratungstätigkeit, nicht die Erzielung eines bestimmten wirtschaftlichen Erfolgs.
3. Die Leistungen des Beraters sind erbracht, wenn die erforderlichen Untersuchungen, Analysen und die sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen mit dem AG erarbeitet sind. Unerheblich ist, ob oder wann die Schlussfolgerungen bzw. Empfehlungen umgesetzt werden.
4. Der AG benennt dem AN einen fachlich kompetenten Ansprechpartner. Der AN benennt seinerseits einen Projektverantwortlichen, der Abstimmungen vorbereitet und Entscheidungen kurzfristig herbeiführen kann.
5. Innerhalb des Rahmens, den der Vertrag vorgibt, bestimmt und verantwortet der AN die Art und Weise, wie und von wem der Vertrag erfüllt wird. Weisungsrechte des AG bestehen insoweit nicht, jedoch wird der AN stets bemüht sein, Wünschen des AG Rechnung zu tragen.
6. Der AN ist berechtigt, Leistungen an Unterauftragnehmer zu vergeben. Die Vergabe von Leistungen an Dritte bedarf der Zustimmung des AG.

§ 4

Leistungsänderungen

1. Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen des Auftrags oder der wesentlichen Arbeitsergebnisse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf die Schriftformerfordernisse.
2. Geht der Änderungswunsch vom AG aus, untersucht der AN, sofern er zur Durchführung der Änderung bereit ist, innerhalb einer von den Vertragspartnern zu vereinbarenden Frist die Änderung, ermittelt die Auswirkungen der Änderung und stellt sie schriftlich in einem Nachtragsangebot dar.
3. Wenn der Änderungswunsch vom AN ausgeht, beinhaltet das Nachtragsangebot be-

Allgemeine Geschäftsbedingungen

reits die aufzuzeigenden Auswirkungen, insbesondere in Hinblick auf den definierten Leistungsumfang und dadurch ausgelöste Veränderungen des Aufwands und der vereinbarten Termine.

4. Solange die Vertragspartner keine Einigung über die Durchführung der Änderung erzielen, setzt der AN die Arbeiten nach dem bestehenden Vertrag ohne die entsprechende Änderung fort. Dem AG wird für diesen Fall ein Kündigungsrecht entsprechend § 649 BGB eingeräumt.

5. Änderungen des Leistungsumfangs sind in einem Nachtrag zum Vertrag zu vereinbaren.

§ 5 Kündigung

1. Ein Vertrag kann vom AG jederzeit mit einer Frist von 30 Tagen ordentlich gekündigt werden. In diesem Fall kann der AN die vereinbarte Vergütung verlangen, abzüglich dessen, was er infolge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart.

2. Jede Partei kann einen Vertrag fristlos aus wichtigem Grund kündigen, wenn die andere Partei gegen wesentliche Bestimmungen des Vertrags verstoßen und nicht unverzüglich nach schriftlicher Aufforderung Abhilfe geschaffen hat.

3. Hat der AN zur fristlosen Kündigung durch den AG Anlass gegeben, besteht eine Zahlungsverpflichtung des AG nur im Verhältnis des Nutzens, den die erbrachten Leistungen für ihn haben, zum Nutzen der vertraglich vereinbarten Leistungen.

4. Soweit Teilabnahmen erfolgt sind, bleiben die abgenommenen Leistungen für die Minderung der Vergütung außer Betracht.

5. Hat der AG zur fristlosen Kündigung durch den AN Anlass gegeben, gilt für die Rechtsfolgen der Kündigung dasselbe wie im Fall der Kündigung durch den AG gemäß § 5.1.

6. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 6 Geheimhaltung und Datenschutz

1. Der AN und der AG verpflichten sich, alle ihnen von dem anderen Unternehmen zur Kenntnis gebrachten Betriebsgeheimnisse und vertraulichen Informationen zeitlich unbeschränkt vertraulich zu behandeln und sie Dritten nicht zugänglich zu machen. Diese Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt nicht für Betriebsgeheimnisse und vertrauliche Informationen, die dem Empfänger bereits vorher ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren oder die allgemein bekannt sind oder werden, ohne dass dies der Empfänger zu vertreten hat, oder die dem Empfänger von einem Dritten rechtmäßigerweise ohne Geheimhaltungspflicht mitgeteilt bzw. überlassen werden oder die vom Empfänger nachweislich unabhängig entwickelt worden sind oder die von dem überlassenden Unternehmen zur Bekanntmachung schriftlich freigegeben worden sind.

2. Der AN und der AG werden alle Personen, die sie zur Leistungserbringung einsetzen, zur Wahrung der Vertraulichkeit entsprechend § 6.1 verpflichten.

§ 7 Vertragspflichten des AG

1. Der AN ist verpflichtet, den AN nach Kräften zu unterstützen und in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen.

2. Erweisen sich vom AG beigestellte Informationen oder Unterlagen als fehlerhaft, unvoll-

ständig oder nicht eindeutig, wird der AG – nach Mitteilung durch den AN – unverzüglich die erforderlichen Berichtigungen und/oder Ergänzungen vornehmen.

3. Der AG erbringt als wesentliche Vertragspflicht rechtzeitig und unentgeltlich insbesondere die folgenden Leistungen vollständig und qualitativ einwandfrei und hält diese während der Dauer der Leistungserbringung aufrecht. Er wird dem AN kurzfristig die notwendigen Informationen geben, die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellen, Gesprächspartner benennen und Entscheidungen treffen, geeignete Arbeitsplätze einschließlich Telefon und Internetanschluss zur Verfügung stellen, und die erforderlichen Genehmigungen, Ermächtigungen und Zugangsberechtigungen beschaffen.

§ 8 Vergütung

1. Soweit nichts anderes vereinbart wird, erhält der AN eine Vergütung nach Aufwand in Form von Tagessätzen gemäß seinem Angebot. Ein Tagessatz deckt eine Arbeitsleistung von 8 Stunden pro Tag ab. Darüber hinausgehende Arbeitsleistungen werden anteilig vergütet.

2. Bei Abrechnung nach Aufwand halten die Mitarbeiter des AN die täglichen Arbeitszeiten unter Angabe der bearbeiteten Position des Vertrags in einem Tätigkeitsbericht fest. Der AG erhält auf Wunsch Einsicht in die Tätigkeitsberichte. Es wird gemäß der im Angebot festgelegten Auftrags- und Zahlungsbedingungen abgerechnet.

3. Bei einer vereinbarten Vergütung zum Festpreis wird gemäß der im Angebot festgelegten Auftrags- und Zahlungsbedingungen abgerechnet.

4. Für Leistungen, die die Mitarbeiter des AN nicht am Ort ihrer Geschäftsstelle erbringen, werden gesondert Fahrtzeiten, Fahrtkosten, Spesen und gegebenenfalls Übernachtungskosten in Rechnung gestellt. Es gelten die im Angebot definierten Reisekostenvereinbarungen.

5. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

6. Zahlungen sind 2 Wochen ab Rechnungsdatum ohne Abzüge fällig und zahlbar.

7. Ab Fälligkeit sind Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweils aktuellen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu zahlen. Die Geltendmachung weitergehenden Verzugschadens bleibt unberührt.

8. Der AN ist berechtigt, Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis abzutreten.

9. Gegen Ansprüche des AN kann der AG nur dann aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn die Gegenforderung des AG unbestritten oder rechtskräftig ist.

§ 9 Gewährleistung und Haftung

1. Der AN führt alle Arbeiten mit größter Sorgfalt und stets auf die individuelle Situation sowie die Bedürfnisse des AGs bezogen durch.

2. Von Dritten bzw. vom AG gelieferte Daten werden nur auf Plausibilität überprüft. Die aus den Untersuchungen abzuleitenden Schlussfolgerungen und Empfehlungen erfolgen nach bestem Wissen und nach den anerkannten Regeln von Wissenschaft und Praxis. Die Darstellung der Empfehlungen erfolgt in verständlicher und nachvollziehbarer Weise.

3. Der AN leistet Gewähr für den Einsatz gehörig ausgebildeter und mit den nötigen Fach-

kenntnissen versehener Mitarbeiter sowie für deren fortlaufende Betreuung und Kontrolle bei der Auftragsausführung.

4. Der AG hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Nach zwei fehlgeschlagenen Nachbesserungsversuchen kann der AG Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.

5. Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom AG unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Offensichtliche Mängel gelten als genehmigt, wenn sie nicht binnen 2 Wochen nach Abschluss der Arbeiten schriftlich gerügt werden. Die Ansprüche des vorstehenden Absatzes verjähren mit Ablauf von sechs Monaten nach Abschluss der Arbeiten.

6. Vertragliche Schadenersatzansprüche des AG gegen den Berater verjähren innerhalb von 2 Jahren ab Anspruchsentstehung.

7. Für Ansprüche des AG aus Pflichtverletzung oder Vertragsaufhebung gilt eine Verjährungsfrist von zwei Jahren. Sie beginnt mit Entstehung des Anspruchs und Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des AG von den Anspruchs begründenden Umständen.

§ 10 Schutz des geistigen Eigentums des Beraters

1. Der AG steht dafür ein, dass die im Rahmen des Auftrags gefertigten Berichte, Werkzeuge, Organisations- und andere Pläne, Entwürfe, Präsentationen, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen nur für seine eigenen Zwecke verwandt und nicht ohne ausdrückliche Zustimmung im Einzelfall publiziert werden.

2. Die Nutzung der erbrachten Beratungsleistungen für mit dem AG verbundenen Unternehmen bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

3. Soweit Arbeitsergebnisse urheberrechtsfähig sind, bleibt der AN Urheber. Der AG erhält in diesen Fällen das eingeschränkte, im Übrigen zeitlich und örtlich unbeschränkte, unwiderrufliche, ausschließliche und nicht übertragbare Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen.

§ 11 Annahmeverzug

1. Kommt der AG mit der Annahme der Beratungsdienste in Verzug oder unterlässt er eine ihm obliegende Mitwirkung trotz Mahnung und Fristsetzung, so ist der Berater zur fristlosen Kündigung berechtigt. Unabhängig von der Geltendmachung dieses Kündigungsrechts hat der AN Anspruch auf Ersatz des durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung entstandenen Schadens bzw. der Mehraufwendungen.

§ 12 Höhere Gewalt und Termine

1. Ereignisse höherer Gewalt, die die Leistung wesentlich erschweren oder zeitweilig unmöglich machen, berechtigen die jeweilige Partei, die Erfüllung ihrer Leistung und die damit verbundenen Termine um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Die Parteien teilen sich gegenseitig unverzüglich den Eintritt solcher Umstände mit.

2. Fristen und Termine des AN sind grundsätzlich unverbindlich, es sei denn, sie werden im Vertrag ausdrücklich als verbindlich bezeichnet.